

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja

7. JULI 1954

Gesetz: § 92

Leitsätze:

1. Dem Rechtsbeschwerdegericht ist im neuen Arbeitsgerichtsgesetz an keiner Stelle die Befugnis gegeben, seinerseits an Stelle des Landesarbeitsgerichts eine Zulassung der Rechtsbeschwerde oder auch einer Revision auszusprechen oder sie an Stelle des Beschwerdegerichts vorzunehmen. Anregungen in den Vorberatungen des neuen Arbeitsgerichtsgesetzes, wonach gegen eine Versagung der Zulassung eine Beschwerde an das Bundesarbeitsgericht sollte erhoben werden können, sind nicht Gesetz geworden.
2. Wenn es an einer besonderen Übergangsregelung fehlt, ist hinsichtlich der Formerfordernisse und der Statthaftigkeit eines Rechtsmittels dasjenige Recht massgebend, welches zur Zeit der Einlegung dieses Rechtsmittels gilt.
3. Auf eine spätere Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts kann die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde nicht nachträglich gestützt werden, denn die Zulässigkeit eines Rechtsmittels bestimmt sich nach dem Zeitpunkt seiner Einlegung.
4. Für die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde genügt auch nicht, dass die angefochtene Entscheidung von der eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht.

Aktenzeichen: 1 ABR 2/53

-Beschl. - des BAG v. 7. Juli 1954 LAG. Hamm.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 1 ABR 2/53 -

B e s c h l u s s

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung
vom 7. Juli 1954

b e s c h l o s s e n :

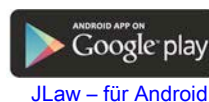
Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats der Zeche Westerholt
der Bergwerksgesellschaft Hibernia AG. gegen den Beschluss
der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 9. September
1953 -3 BV Ta 66/53- wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Nach § 92 Abs.1 ArbGG kann Rechtsbeschwerde gegen den
Beschluss des Landesarbeitsgerichts nur eingelegt werden, wenn
sie entweder von diesem Gericht ausdrücklich zugelassen
ist oder wenn die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts
von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

und auf dieser Abweichung beruht. An beiden fehlt es.

Zwar ist der Beschluss des Landesarbeitsgerichts Hamm am 9. September 1953 gefasst, d.h. zu einer Zeit, als das neue Arbeitsgerichtsgesetz noch nicht in Kraft getreten und daher die Zulassung einer Rechtsbeschwerde gesetzlich noch nicht vorgesehen war. Das ändert aber nichts daran, dass es für die am 27.10. 1953 erhobene Rechtsbeschwerde dennoch einer Zulassung bedarf, denn dem Rechtsbeschwerdegericht ist im neuen Arbeitsgerichtsgesetz an keiner Stelle die Befugnis gegeben, seinerseits an Stelle des Landesarbeitsgerichts eine Zulassung der Rechtsbeschwerde oder auch einer Revision an Stelle des Beschwerde- oder Berufungsgerichts vorzunehmen. Anregungen in den Vorberatungen des neuen Arbeitsgerichtsgesetzes, wonach gegen eine Versagung der Zulassung eine Beschwerde an das Bundesarbeitsgericht sollte erhoben werden können, sind nicht Gesetz geworden. Wenn es an einer besonderen Übergangsregelung fehlt, ist hinsichtlich der Formerfordernisse und der Statthaftigkeit eines Rechtsmittels dasjenige Recht massgebend, welches zur Zeit der Einlegung dieses Rechtsmittels gilt. Die Rechtsbeschwerde konnte im vorliegenden Falle daher nicht auf Zulassung, sondern nur darauf gestützt werden, dass der angefochtene Beschluss von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht.

Eine in der Beurteilung der Rechtsfrage von dem angefochtenen Beschluss abweichende Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts liegt zwar neuerdings vor. In seinem Beschluss vom 6. Juli 1954 -1 ABR 2/54- hat der erkennende Senat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter der Voraussetzung gelten lassen, dass eine Mehrheit der wahlberechtigten Gruppenangehörigen sich an der Beschlussfassung über eine Gemeinschaftswahl beteiligt. Auf diese Entscheidung kann die Statthaftigkeit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

der Rechtsbeschwerde aber nicht nachträglich gestützt werden, denn die Zulässigkeit eines Rechtsmittels bestimmt sich nach dem Zeitpunkt seiner Einlegung. Die Abweichung musste daher bei Einlegung der Rechtsbeschwerde bereits bestehen. Das war aber nicht der Fall.

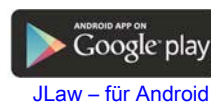
Endlich kann im Gegensatz zu § 72 ArbGG für die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde auch nicht genügen, dass die angefochtene Entscheidung von der eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht. Das wird durch den Wortlaut des § 92 Abs.1 Satz 2 ausgeschlossen, welcher nur von Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts spricht. Eine entsprechende Anwendung von Vorschriften der Revision auf die Rechtsbeschwerde hinsichtlich ihrer Statthaftigkeit ist schon um deswillen nicht möglich, weil das Verfahren der Rechtsbeschwerde in wesentlichen Punkten von dem der Revision abweicht. In diesem Zusammenhang hat der erkennende Senat bereits in seinen Beschlüssen vom 23. Juni 1954 (1 ABR 8/54 und 15/54) hervorgehoben, dass bei der Revision eine Zurückverweisung möglich und gegebenenfalls nötig ist, während sie bei der Rechtsbeschwerde (vgl. § 96) ausdrücklich ausgeschlossen bleibt, und dazu ausgeführt, dass vor allem auch wegen dieser Verschiedenheit eine analoge Anwendung von Vorschriften über die Statthaftigkeit einer Revision auf die Zulässigkeit einer Rechtsbeschwerde ausgeschlossen bleiben muss.

Daher war die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung ergeht gerichtskosten- und gebührenfrei.

gez. Nipperdey gez. Dr. Poelmann gez. Dr. König



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)